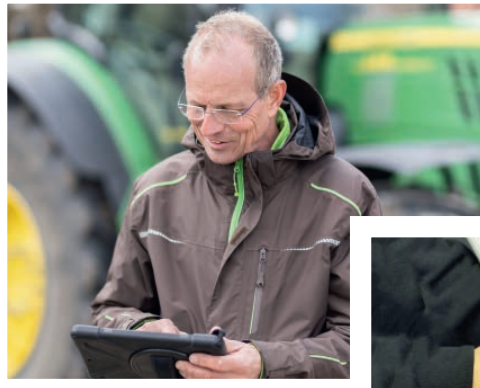


Verhaltenskodex für Lieferanten



Verhaltenskodex für Lieferanten

Im Einklang mit den vier Nordzucker-Werten¹ (Verantwortung, Engagement, Courage, Wertschätzung) und als Teil unserer Nachhaltigkeitsstrategie verpflichten wir uns, die Nachhaltigkeit unserer Geschäftstätigkeit und unserer Produkte kontinuierlich zu verbessern. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, fordert Nordzucker die Lieferanten auf, durch die Umsetzung nachhaltiger Praktiken in ihrem Betrieb und entsprechender Dokumentation einen Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie von Nordzucker zu leisten. Dies schließt auch die Einhaltung von Regelungen mit ein, auf die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten (im Folgenden als „Verhaltenskodex“ bezeichnet) Bezug genommen wird. Zu diesen Regelungen gehören zum einen die geltenden Gesetze einschließlich des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Zum anderen gehören zu diesen Regelungen auch spezifische international anerkannte Standards zum Schutz der Umwelt und zum Schutz von Menschen, der Gesellschaft und von Gemeinschaften, die von unserer Geschäftstätigkeit betroffen sind, wie z. B. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)².

Nordzucker steht für ethisches und rechtskonformes Verhalten. Nordzucker handelt nach den in diesem Verhaltenskodex festgelegten Grundsätzen und erwartet dies auch von den Geschäftspartnern. Dieser Verhaltenskodex steht im Einklang mit dem Verhaltenskodex von Nordzucker für Mitarbeiter, den Sie **hier** finden.

¹ Wenn in diesem Verhaltenskodex von Nordzucker die Rede ist, ist damit der Nordzucker-Konzern, d.h. die Nordzucker AG und ihre Tochtergesellschaften, gemeint.

² Siehe Liste am Ende des Dokuments.

Contents



Nordzucker verpflichtet sich zu ethischem Verhalten und zu Integrität 4

Nordzucker duldet keine Bestechung	5
Vermeidung von Interessenkonflikten	5
Faires Verhalten im Wettbewerb	5
Schutz von Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten	5
Geldwäsche wird nicht geduldet	5
Einhaltung der Handelskontroll- und Steuervorschriften	5



Der Mensch im Fokus 6

Nordzucker duldet keine Zwangsarbeit	7
Nordzucker duldet keine Kinderarbeit	7
Junge Mitarbeiter	7
Achtung der Rechte von Wandermitarbeitern	7
Lieferanten müssen faire Arbeitgeber sein	8
Vereinigungsfreiheit, Recht auf Streik und Recht auf Tarifverhandlungen	8
Löhne	8
Arbeitszeiten und Überstunden	8
Nordzucker steht für Vielfalt	9
Gleiche und faire Behandlung einer vielfältigen Belegschaft	9
Belästigung	9
Nordzucker möchte, dass Mitarbeiter sicher arbeiten und gesund bleiben	9
Arbeitssicherheit und -schutz	9
Gefährliche Materialien	10
Ausbildung und Notfallmanagement	10
Einsatz von Sicherheitspersonal	10



Nordzucker schützt die Umwelt und das Klima 11

Umwelt und damit verbundene Menschenrechte	12
Klima und Emissionen	12
Energie	12
Natürliche Ressourcen	12
Materialien, Abfallwirtschaft und Chemikalien	13
Biodiversität	13
Nachhaltige Landwirtschaft	13
Tierschutz im Einklang mit der Natur	13
Entwaldung	13



Nordzucker ist Teil des Ganzen 14

Qualität, Lebens- und Futtermittelsicherheit	15
Gemeinschaft	15



Verpflichtungen, Verbesserungen und Managementsysteme 16

Anwendung auf Zulieferer und deren eigene Lieferkette	17
Rechtliche und sonstige Anforderungen	17
Schulungen und Kompetenz	17
Kontinuierliche Optimierung	17
Dokumentation	17
Meldung von Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex und Verpflichtung zur Zusammenarbeit	17
Überwachung und Einhaltung	18
Verstoß gegen den Verhaltenskodex	18
Beschwerdeverfahren und Hinweisgebersystem	18
Kündigung	19
Liste der Konventionen, Erklärungen und Richtlinien	19

Nordzucker verpflichtet sich zu ethischem Verhalten und zu Integrität



› Nordzucker duldet keine Bestechung

Nordzucker duldet keine Form von Korruption. Lieferanten müssen Geschäfte mit Nordzucker auf Basis eines fairen Wettbewerbs tätigen und dürfen sich weder direkt noch indirekt an Korruptionshandlungen beteiligen. Dazu gehört z. B. das Anbieten, Gewähren, Fordern oder Annehmen von Vorteilen jeglicher Art oder von Wert, wenn dadurch ein Entscheidungsprozess in unzulässiger Weise beeinflusst wird.

Zuwendungen im geschäftlichen Umfeld wie Geschenke oder Bewirtungen müssen den von Nordzucker akzeptierten gesellschaftlichen Gepflogenheiten entsprechen und transparent sein. Zuwendungen dürfen niemals zu einer unzulässigen Beeinflussung einer geschäftlichen Entscheidung führen oder einen solchen Anschein erwecken.

› Vermeidung von Interessenkonflikten

Lieferanten müssen jegliche Interessenkonflikte vermeiden und Nordzucker sämtliche Situationen offenlegen, die einen Interessenkonflikt darstellen könnten, z. B. enge Beziehungen zu einem Mitarbeiter von Nordzucker mit Entscheidungsbefugnis (wie Ehepartner, Geschwister, Eltern, Lebenspartner, enge Verwandte oder andere enge Beziehungen).

› Faires Verhalten im Wettbewerb

Nordzucker achtet die Regeln der Marktwirtschaft und des freien Wettbewerbs. Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass diese ihre Geschäfte unter Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Gesetze führen. Lieferanten dürfen sich weder an wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, die gegen das Kartellrecht verstoßen, beteiligen, noch dürfen sie eine mögliche marktbeherrschende Stellung missbrauchen oder sich an anderen wettbewerbswidrigen Praktiken beteiligen. Lieferanten müssen faire Geschäftspraktiken einhalten. Dies umfasst auch die korrekte und wahrheitsgemäße Werbung.

› Schutz von Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten

Lieferanten müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um vertrauliche und geschäftliche Informationen von Nordzucker zu schützen. Lieferanten dürfen diese Informationen nicht an Dritte weitergeben und nur für die von Nordzucker genehmigten Zwecke verwenden.

Personenbezogene Daten werden von Lieferanten nur in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

› Geldwäsche wird nicht geduldet

Nordzucker duldet keine Geldwäsche. Nordzucker macht nur Geschäfte mit Lieferanten, die sich an die einschlägigen Gesetze halten und Gelder aus legalen Quellen beziehen.

Geldwäsche bedeutet, dass die Herkunft von illegal erworbenem Geld, z. B. aus Terrorismus, Drogenhandel, organisiertem Verbrechen oder anderen Straftaten, verschleiert wird, indem es in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust wird und so der Anschein von Legalität erweckt wird.

› Einhaltung der Handelskontroll- und Steuervorschriften

Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass diese die einschlägigen Handelskontrollvorschriften einhalten. Es ist verboten, Waren oder Dienstleistungen an Länder, Personen oder Organisationen zu liefern, die einem Embargo unterliegen.

Nordzucker erwartet von seinen Lieferanten außerdem, dass diese sämtlichen steuerlichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen und sich nicht an unrechtmäßiger Steuerhinterziehung beteiligen oder diese ermöglichen.

Der Mensch im Fokus



› Nordzucker duldet keine Zwangsarbeit

Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter mit Fairness, Respekt und Würde behandeln und dürfen keine Form von Zwangsarbeit, körperlicher Züchtigung oder andere Formen von körperlichem Zwang wie z. B. Schuldknechtschaft, Gefangenenzwangsarbeit, Sklaverei, Leibeigenschaft, Menschen- und Drogenhandel, Folter und Prostitution tolerieren. Nordzucker duldet keine Form von Vermittlungsgebühren, die Mitarbeitern auferlegt werden. Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass sie aktiv daran arbeiten, Vermittlungsgebühren, die Mitarbeitern auferlegt werden, abzuschaffen.

Lieferanten dürfen nur Personen beschäftigen, die sich freiwillig für die Arbeit zur Verfügung stellen. Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern das Recht einräumen, ihren Arbeitsvertrag unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Darüber hinaus dürfen Lieferanten die Ausweispapiere ihrer Mitarbeiter nicht einbehalten.

› Nordzucker duldet keine Kinderarbeit

Lieferanten dürfen sich in keiner Form an Kinderarbeit beteiligen oder Nutzen aus Kinderarbeit ziehen. Unter Kinderarbeit ist eine Arbeit zu verstehen, die von einem Kind verrichtet wird und die mit der Schulpflicht des Kindes kollidiert. Als Kind gilt, wer jünger als 15 Jahre alt ist, es sei denn, das lokale Gesetz sieht ein höheres Mindestalter für die Arbeit oder die Schulpflicht vor. In diesem Fall gilt das höhere Mindestalter. Wenn jedoch das lokale Mindestalter entsprechend den Ausnahmen für Entwicklungsländer nach ILO auf 14 Jahre festgelegt ist, gilt das niedrigere Mindestalter.

Im Abschnitt „Verstoß gegen den Verhaltenskodex“ sind die notwendigen Maßnahmen für den Fall, dass Kinderarbeit festgestellt wurde, beschrieben.

› Junge Mitarbeiter

Wenn Lieferanten junge Mitarbeiter (z. B. Lehrlinge) beschäftigen, die als Jugendliche zwischen dem Mindestalter für die Beschäftigung und 18 Jahren definiert sind, dürfen diese keine Arbeit verrichten, die geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich oder schädlich ist. Darüber hinaus darf die Arbeit die Schulbildung junger Mitarbeiter nicht beeinträchtigen, d. h. die Möglichkeit zum Schulbesuch darf nicht genommen werden.

Sind keine Geburtsurkunden vorhanden, muss das Alter des Mitarbeiters mit anderen geeigneten und verlässlichen Methoden ermittelt werden.

Lieferanten müssen sicherstellen, dass die lokalen Gesetze für die Einstellung junger Mitarbeiter vollständig erfüllt werden. Lieferanten müssen zudem sicherstellen, dass junge Mitarbeiter nicht nachts arbeiten, keine Überstunden leisten und auch keine gefährlichen Arbeiten ausführen.

› Achtung der Rechte von Wandermitarbeitern

Sofern ein Lieferant Wandermitarbeiter in seinen eigenen Betrieben oder in seiner Lieferkette beschäftigt und / oder einsetzt, muss er sich nach besten Kräften darum bemühen, dass diesen Wandermitarbeitern ein Schutzniveau für ihre Menschenrechte gewährt wird, das im Wesentlichen dem Schutzniveau entspricht, das den anderen Kollegen in den Betrieben des Lieferanten entsprechend den Verpflichtungen dieses Verhaltenskodex gewährt wird. Dazu gehört auch, dass die Wandermitarbeiter Arbeitsverträge erhalten und genauso behandelt werden wie ihre Kollegen.

Lieferanten müssen faire Arbeitgeber sein

› Vereinigungsfreiheit, Recht auf Streik und Recht auf Tarifverhandlungen

Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass sie das Recht ihrer Mitarbeiter, Vertretungen und Vereinigungen zu bilden, respektieren und schützen. Dies schließt das Recht auf Streik und Tarifverhandlungen entsprechend den geltenden Gesetzen ein. Arbeitnehmervertreter und organisierte Arbeitnehmer dürfen wegen der Ausübung dieser Rechte keiner Diskriminierung oder Repressalien ausgesetzt werden. Arbeitnehmervertreter müssen Zugang zu denjenigen erhalten, die sie am Arbeitsplatz vertreten. Sind Gewerkschaften im Betrieb des Lieferanten nicht erlaubt oder sind nur staatlich anerkannte Organisationen zugelassen, müssen Lieferanten Alternativen ermöglichen und den Mitarbeitern gestatten, sich unabhängig zu versammeln, um arbeitsbezogene Angelegenheiten zu besprechen und um den Mitarbeitern ein Forum zu bieten, um solche Angelegenheiten gegenüber der Geschäftsleitung vorzutragen.

› Löhne

Löhne müssen entweder den gesetzlichen Mindeststandards oder den branchenüblichen Standards für Löhne und Sozialleistungen entsprechen, je nachdem, welcher Standard höhere Löhne vorschreibt. Darüber hinaus müssen Löhne stets hoch genug sein, um die Grundbedürfnisse zu decken (existenzsicherndes Grundeinkommen). Überstunden dürfen nur freiwillig geleistet werden und sind zusätzlich zu vergüten und durch angemessene Freizeit auszugleichen. Löhne sind in voller Höhe, regelmäßig und pünktlich in gesetzlicher Währung zu zahlen. Lohnabzüge sind nur unter den in den geltenden Gesetzen festgelegten Voraussetzungen zulässig und müssen transparent sein. Lohnabzüge dürfen niemals als Disziplinarmaßnahme eingesetzt werden. Auch

dürfen Lohnabzüge nicht in einem Ausmaß erfolgen, das ein existenzsicherndes Grundeinkommen gefährden könnte. Alle Beschäftigungsverhältnisse müssen auf einem rechtsverbindlichen Vertrag beruhen. Beschäftigungsverhältnisse dürfen nicht so gestaltet sein, dass diese bewusst dem eigentlichen Zweck dieser Vereinbarung widersprechen. Dazu gehört, dass der Schutz der Mitarbeiter nicht untergraben werden oder ihnen Sozialleistungen verweigert werden dürfen. Dies gilt insbesondere für die Ausnutzung von Saison- oder Zeitarbeit.

› Arbeitszeiten und Überstunden

Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter in Einklang mit den nationalen Gesetzen, Tarifverträgen und den Bestimmungen des ETI-Base Code arbeiten. D.h.:

- Die Arbeitszeit, ohne Überstunden, wird im Arbeitsvertrag festgelegt und darf 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- Überstunden dürfen nur freiwillig geleistet werden. Überstunden müssen verantwortungsvoll eingesetzt werden, wobei Umfang, Häufigkeit und Arbeitsstunden der einzelnen Mitarbeiter und der gesamten Belegschaft zu berücksichtigen sind. Überstunden dürfen nicht als Ersatz für eine reguläre Beschäftigung eingesetzt werden. Überstunden sind stets mit einem Zuschlag zu vergüten, der mindestens 125 Prozent des regulären Lohns betragen sollte.
- Die Gesamtarbeitszeit innerhalb eines 7-Tage-Zeitraums darf 60 Stunden nicht überschreiten. Etwas anderes gilt, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen und:
 - Eine Überschreitung der Gesamtarbeitszeit nach dem nationalen Recht zulässig ist;

- Eine Überschreitung der Gesamtarbeitszeit nach dem frei ausgehandelten Tarifvertrag mit einer Gewerkschaft, die einen erheblichen Teil der Belegschaft vertritt, zulässig ist;
 - Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter getroffen werden;
 - Der Arbeitgeber nachweisen kann, dass außergewöhnliche Umstände wie unerwartete Produktionsspitzen, Unfälle oder Notfälle vorliegen.
- Den Mitarbeitern ist mindestens ein freier Tag in einem Zeitraum von sieben Tagen oder, sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, zwei freie Tage in einem Zeitraum von 14 Tagen zu gewähren.

Nordzucker steht für Vielfalt

› Gleiche und faire Behandlung einer vielfältigen Belegschaft

Lieferanten gewährleisten die Integration und fördern eine Kultur der Vielfalt. Lieferanten müssen die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter bei der Einstellung und am Arbeitsplatz sicherstellen. Die Lieferanten dürfen keine Diskriminierung z. B. aufgrund von ethnischer oder nationaler Herkunft, Religion oder Weltanschauung, politischen Ansichten, gewerkschaftlichem Engagement, sozialer Schicht, Geschlecht und sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, körperlichem Aussehen und Krankheit dulden oder diese unterstützen. Entscheidungen bezogen auf die Beschäftigung wie z. B. Einstellung, Vergütung, Sozialleistungen, Ausbildung, Beförderung, Disziplinarmaßnahmen, Kündigung, Pensionierung müssen auf objektiven Kriterien beruhen und transparent sein. Die Gleichbehandlung umfasst insbesondere auch die Zahlung eines gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit.

› Belästigung

Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass sie alle Mitarbeiter und Arbeitspartner vor jeglicher Art von Belästigung, Schikane, Mobbing, Einschüchterung, Misshandlung und Drohung, schützen - unabhängig davon, ob direkt oder indirekt, physisch oder psychologisch, verbal oder nonverbal und unabhängig davon, ob durch einen Vorgesetzten oder Kollegen ausgeübt. Dies gilt auch für die Festlegung und Durchführung von Disziplinarmaßnahmen.

Nordzucker möchte, dass Mitarbeiter sicher arbeiten und gesund bleiben

› Arbeitssicherheit und -schutz

Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass die Sicherheit und Gesundheit jedes Mitarbeiters und Arbeitspartners an erster Stelle steht und die diesbezüglichen Standards bei den Lieferanten mindestens dem geltenden Recht am Arbeitsort entsprechen.

Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und, sofern zutreffend, sichere Wohnverhältnisse bieten. Dazu gehört u. a. der Schutz vor Feuer, Unfällen und giftigen Stoffen. Angemessene Richtlinien und Prozesse für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter und Arbeitspartner müssen eingeführt und befolgt werden.

Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern eine persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen und Maßnahmen ergreifen, um die Aussetzung von Mitarbeitern gegenüber chemischen, physikalischen und biologischen Stoffen zu

vermeiden und um eine übermäßige körperliche und geistige Ermüdung zu verhindern. Lieferanten müssen außerdem sicherstellen, dass Mitarbeiter die notwendigen Schulungen erhalten, um ihre Aufgaben sicher ausführen zu können.

Lieferanten müssen eine zweckmäßige, saubere und nach mindestens zwei Geschlechtern getrennte Sanitärinfrastruktur bereitstellen. Dazu gehört auch der Zugang zu Toiletten und Trinkwasser entsprechend den Bedürfnissen und der Anzahl der Mitarbeiter. Falls Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden, müssen diese denselben Anforderungen entsprechen.

› Gefährliche Materialien

Lieferanten müssen Prozesse implementieren, um die unbeabsichtigte Freisetzung von Chemikalien im Zusammenhang mit Betriebsabläufen und Prozessen zu verhindern oder abzumildern. Lieferanten müssen regelmäßig spezifische Risikobewertungen für gefährliche Anlagen durchführen und Maßnahmen ergreifen, die Zwischenfälle wie die Freisetzungen von Chemikalien, Brände oder Explosionen verhindern. Zudem müssen Lieferanten ihren Mitarbeitern Sicherheitsinformationen über alle gefährlichen Materialien, einschließlich chemischer und pharmazeutischer Stoffe, zur Verfügung stellen.

› Ausbildung und Notfallmanagement

Lieferanten haben Risikobewertungen durchzuführen und schulen und unterweisen ihre Mitarbeiter darin, wie sie zu einem gesunden und sicheren Arbeitsumfeld beitragen können. Lieferanten müssen Notfälle erkennen und bewerten sowie deren Auswirkungen durch die Einführung angemessener Notfallpläne und Notfallausrüstungen minimieren.

› Einsatz von Sicherheitspersonal

Lieferanten, die zum Schutz ihrer Geschäftsaktivitäten Sicherheitspersonal einsetzen, müssen sicherstellen, dass ihr Sicherheitspersonal die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Menschen- und Arbeitsrechte achtet.

Nordzucker schützt die Umwelt und das Klima



› Umwelt und damit verbundene Menschenrechte

Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass sie die Umwelt schützen und Verantwortung für eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Umweltleistung übernehmen.

Lieferanten müssen sich bemühen, die negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen auf die Umwelt durch einen proaktiven Ansatz und ein verantwortungsbewusstes Management von Umweltaspekten zu minimieren, insbesondere in Bezug auf Boden, Wassernutzung, Abfallmanagement und -entsorgung, Emissionen in die Luft einschließlich Treibhausgasen, Lärm, Energieverbrauch und Artenvielfalt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu erhalten und zu schützen. Bei sämtlichen Geschäftsaktivitäten sind folgende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden:

- Beeinträchtigung der natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung,
- Verwehrung des Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser für Personen,
- Verwehrung des Zugangs zu Gesundheits- und Sanitäreinrichtungen für Personen oder Zerstörung solcher Einrichtungen,
- Direkte Schädigung der Gesundheit einer Person.

› Klima und Emissionen

Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass sie kontinuierlich an der Reduzierung der Treibhausgasemissionen ihrer Betriebe und ihrer Lieferkette arbeiten, z. B. durch Steigerung der Energieeffizienz oder durch die Erzeugung oder Beschaffung von Energie aus erneuerbaren Ressourcen. Nordzucker erwartet auch, dass Lieferanten Investitionen tätigen, um andere Emissionen wie Schwefel, Stickoxide und Staub entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu minimieren. Nordzucker ermutigt seine Lieferanten, Systeme zur

Messung oder Quantifizierung ihrer Emissionen in Übereinstimmung mit international anerkannten Standards wie dem GHG-Protokoll und der ISO 14064 einzuführen. Lieferanten sollten ihre Emissionen, insbesondere Treibhausgase, transparent machen und sich ehrgeizige Ziele für die Verringerung der Kohlenstoffemissionen setzen. Nordzucker hat sich der Science Based Targets Initiative verpflichtet und ermutigt die Lieferanten, sich ebenfalls hierzu zu verpflichten.

› Energie

Bei der Auftragsvergabe an Lieferanten berücksichtigt Nordzucker insbesondere Faktoren wie Energie- und Umweltleistung und erwartet dies ebenfalls von den Lieferanten. Darüber hinaus erwartet Nordzucker von den Lieferanten, dass sie die Energieeffizienz in ihren Betrieben maximieren und den Einsatz von erneuerbaren Energiequellen anstreben. Ebenso erwartet Nordzucker von den Lieferanten, dass sie den Bezug von Energie und Strom aus erneuerbaren Quellen anstreben, wovon Atomkraft ausgenommen ist.

› Natürliche Ressourcen

Von Lieferanten wird erwartet, dass sie ihren Verbrauch an natürlichen Ressourcen auf ein Minimum reduzieren und die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft anwenden. Emissionen und Aktivitäten, die den Boden potenziell schädigen könnten, sollen so weit wie möglich reduziert werden. Lieferanten sollen die Entnahme von Wasser reduzieren, insbesondere in Regionen mit Wasserknappheit, indem sie sich um eine effizientere Wassernutzung bemühen. Nordzucker empfiehlt den Lieferanten, die wasserbezogenen Risiken und Möglichkeiten zur Verbesserung für den Betrieb zu bewerten, z. B. mit dem Aqueduct-Tool des World Resources Institute. Die Abwasseremissionen sind auf ein Minimum zu reduzieren und die Qualitätsstandards des Abwassers sind im Rahmen der geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu definieren und zu überwachen.

› Materialien, Abfallwirtschaft und Chemikalien

Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass sie den Einsatz von Materialien reduzieren. Wo immer möglich, sollen Materialien wiederverwendet werden. Im Umgang mit Abfällen gilt folgender Grundsatz: Abfälle sind zunächst zu vermeiden, dann zu verwerten und erst als letztes Mittel zu entsorgen.

Die Verwendung von Chemikalien, Pestiziden und chemischen Rohstoffen sowie anderen Materialien, die eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellen, ist zu ermitteln, zu bewerten, zu kennzeichnen und sorgfältig zu handhaben, um einen sicheren Umgang sowie eine sichere Verlagerung, Lagerung, Verwendung, Wiederverwendung und Beseitigung zu gewährleisten. Die Verwendung solcher Materialien ist zu reduzieren. Die Herstellung, Verwendung, Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen (POPs) sowie Quecksilber, Quecksilberverbindungen und Quecksilberabfällen erfolgt im Einklang mit den Übereinkommen von Stockholm und Minamata. Lieferanten halten sich an die internationalen Verbote für die Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen und bedienen sich nicht Dritter, um gefährliche Abfälle illegal ein- oder auszuführen.

Unsere Lieferanten müssen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen für Abfallmanagement und Chemikalien einhalten.

› Biodiversität

Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass sie die Biodiversität in ihren eigenen Betrieben und in ihrer Lieferkette fördern, indem sie die natürliche Flora und Fauna sowie wichtige Ökosysteme schützen und die natürliche Schädlings- und Krankheitsbekämpfung, die Bestäubung und die Süßwasserströme erhalten.

› Nachhaltige Landwirtschaft

Nordzucker ist sich seiner Abhängigkeit von landwirtschaftlichen Rohstoffen, aber auch den Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt bewusst. Daher erwartet Nordzucker von den landwirtschaftlichen Lieferanten, dass sie Praktiken anwenden, die die Nachhaltigkeit ihrer Produktion erhöhen. Landwirtschaftliche Lieferanten sind angehalten, Praktiken anzuwenden, die auf den Grundsätzen der regenerativen Landwirtschaft beruhen. Dazu gehört z. B. den Boden vor Erosion zu schützen und Bodenstörungen zu reduzieren, die biologische Vielfalt durch eine reduzierte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Einführung eines integrierten Schädlingsbekämpfungssystems zu erhalten sowie den Einsatz von Düngemitteln zur Vermeidung der Verschmutzung von Gewässern und der Luft zu optimieren.

› Tierschutz im Einklang mit der Natur

Nordzucker erwartet von Lieferanten, die Tiere halten, sicherzustellen, dass die Tiere human und im Einklang mit den geltenden nationalen Gesetzen und Empfehlungen zum Tierschutz und Tierwohl behandelt werden.

› Entwaldung

Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass sie sich nicht an der Entwaldung oder Waldschädigung von Primärwäldern oder an illegaler Ernte beteiligen. Lieferanten dürfen keine Produkte, die mit Entwaldung oder Waldschädigung im Sinne der Verordnung (EU) 2023 / 1115 in Verbindung stehen, beziehen. Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass sie die Herkunft ihrer Rohstoffe dokumentieren können.

Nordzucker ist Teil des Ganzen



› Qualität, Lebens- und Futtermittelsicherheit

Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass diese hohe Qualitäts- und Produktsicherheitsstandards einhalten.

Lieferanten müssen Nordzucker mit qualitativ hochwertigen Produkten, Zutaten und Dienstleistungen versorgen, die unseren Spezifikationen entsprechen und sämtliche geltende Vorschriften einhalten.

Lieferanten von Rohstoffen, Hilfsstoffen, Zutaten, Lebensmittelverpackungen mit Direktkontakt oder Produkten für den direkten Verzehr müssen nachweisen, dass sie über ein solides Lebensmittelsicherheits- und Qualitätsmanagementsystem auf der Grundlage der HACCP-Grundsätze verfügen und ein gut funktionierendes Rückverfolgbarkeits- und Rückrufsystem eingeführt haben.

Lieferanten sind zudem verpflichtet, Nordzucker sämtliche Bedenken hinsichtlich der Produktsicherheit unverzüglich mitzuteilen.

› Gemeinschaft

Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass diese die Gemeinschaft um sie herum respektieren, soziale Verantwortung zeigen und sich aktiv für die Belange der lokalen Gemeinschaft einsetzen.

Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass sie die Rechte von Gemeinschaften und indigenen Völkern auf Zugang zu Land, Wasser und natürlichen Ressourcen anerkennen und schützen. Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass sie die Rechte von Einzelpersonen und Gemeinschaften nicht verletzen, nicht zu einer Verletzung dieser Rechte beitragen und auch nicht von einer solchen Verletzung profitieren.

Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass sie in Fällen von Landerwerb das Prinzip der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC) der betroffenen Gemeinschaften, einschließlich der indigenen Bevölkerung, anwenden. Nordzucker lehnt die unrechtmäßige Räumung und die unrechtmäßige Inbesitznahme von Land, Wäldern und Gewässern ab, insbesondere wenn sie die Lebensgrundlage von Personen oder Gemeinschaften sichern.

Verpflichtungen, Verbesserungen und Managementsysteme



› Anwendung auf Zulieferer und deren eigene Lieferkette

Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre eigenen Lieferanten und Geschäftspartner (z. B. Einzelhändler, Distributoren und Agenten) sämtliche Bestimmungen dieses Verhaltenskodex einhalten. Insbesondere müssen Lieferanten die Risiken für die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze in ihrer eigenen Lieferkette in angemessener Weise überwachen, bewerten, adressieren und dokumentieren.

› Rechtliche und sonstige Anforderungen

Lieferanten müssen ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften führen. Wenn ein nationales oder internationales Gesetz oder andere geltende Regelungen (z. B. Tarifverträge) höhere Standards als die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Standards vorschreiben, haben diese Vorrang und müssen eingehalten werden.

Lieferanten müssen die erforderlichen Genehmigungen, Zertifikate, Lizenzen und Registrierungen einholen, aufrechterhalten und auf dem neuesten Stand halten.

› Schulungen und Kompetenz

Lieferanten müssen alle Mitarbeiter über die Grundsätze dieses Verhaltenskodex informieren und sicherstellen, dass die Grundsätze verstanden werden. Falls erforderlich, kann die Information in Form einer Schulung erfolgen. Hat der Lieferant einen eigenen Verhaltenskodex, der im Wesentlichen ähnliche Bestimmungen wie in diesem Verhaltenskodex enthält, reicht es aus, wenn der Lieferant seine Mitarbeiter über die Bestimmungen seines eigenen Verhaltenskodex informiert bzw. schult. Die Information / Schulung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. In Einzelfällen und nach Rücksprache mit unseren Lieferanten werden wir entsprechende Schulungen durchführen.

› Kontinuierliche Optimierung

Nordzucker erwartet von den Lieferanten, dass sie die Umsetzung der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze kontinuierlich optimieren. Dazu gehört, dass sich Lieferanten Leistungsziele setzen, entsprechende Umsetzungspläne durchführen sowie notwendige und angemessene Maßnahmen für identifizierte Schwachstellen Defizite ergreifen, die durch interne oder externe Bewertungen und Audits festgestellt werden.

› Dokumentation

Lieferanten sind verpflichtet, Unterlagen vorzuhalten, die nachweisen, dass sie diesen Verhaltenskodex bzw. ihren eigenen Verhaltenskodex, sofern dieser Bestimmungen enthält, die den Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes im Wesentlichen ähneln, sowie geltende Gesetze und Vorschriften einhalten. Auf Anfrage stellen Lieferanten Nordzucker diese Unterlagen zur Verfügung.

› Meldung von Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex und Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Lieferanten sind verpflichtet, Nordzucker Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex, die durch ihn oder seine eigenen Lieferanten verursacht werden, und die Einfluss auf das Geschäft mit Nordzucker haben, unverzüglich zu melden. Auf Verlangen von Nordzucker hat der Lieferant einen schriftlichen Bericht über den Verstoß vorzulegen. Der Bericht muss eine detaillierte Beschreibung des Verstoßes und die tatsächlichen oder möglichen Folgen des Verstoßes (z. B. behördliche Maßnahmen) enthalten.

› Überwachung und Einhaltung

Lieferanten sind verpflichtet, einen von Nordzucker übermittelten Selbstbewertungsfragebogen innerhalb des mit Nordzucker vereinbarten Zeitrahmens zu beantworten. Darüber hinaus behält sich Nordzucker vor, bei festgestellten Risiken oder Verstößen gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodexes die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes bei einzelnen Lieferanten durch Audits zu überprüfen, die von Nordzucker und / oder einem Dritten in den Räumlichkeiten und Betriebsstätten des jeweiligen Lieferanten durchgeführt werden. Der Lieferant muss sich mit solchen Audits einverstanden erklären, Mitarbeiter für die Audits zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass Mitarbeiter für ihre Äußerungen gegenüber den Auditoren nicht diskriminiert oder benachteiligt werden. Bei der Durchführung eines Audits wird Nordzucker die geltenden datenschutz- und kartellrechtlichen Bestimmungen sowie Geheimhaltungspflichten einhalten. Bei begründeten Bedenken hinsichtlich der Offenlegung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen können Lieferanten verlangen, dass das Audit von einem Dritten durchgeführt wird.

› Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Erlangt Nordzucker Kenntnis davon, dass ein Lieferant einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex oder ein entsprechendes Risiko verursacht hat, wird Nordzucker die Angelegenheit untersuchen, bewerten, angemessene Abhilfemaßnahmen festlegen und in einen Austausch mit dem Lieferanten treten. Der Lieferant hat sodann unverzüglich Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes und zur Beseitigung des Risikos zu ergreifen.

In Fällen, in denen Kinderarbeit festgestellt wurde, wird Nordzucker gemeinsam mit dem Lieferanten einen Abhilfeprozess einleiten und erwartet vom Lieferanten eine umfassende und zeitnahe Kooperation. Die Arbeit des Kindes ist mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit, die Gesundheit und die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und es ihm zu ermöglichen, die Schulausbildung gemäß der lokalen Schulpflicht abzuschließen. Des Weiteren müssen weitere langfristig stabile Einkommensmöglichkeiten für die Familie des Kindes gefördert werden.

Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex wird der Lieferant die jeweiligen Mitarbeiter zur Teilnahme an den von Nordzucker angebotenen Schulungen und Weiterbildungen (oder gleichwertigen, vom Lieferanten selbst organisierten Schulungen) verpflichten.

› Beschwerdeverfahren und Hinweisgebersystem

Lieferanten müssen über ein Beschwerdeverfahren verfügen. Das Beschwerdeverfahren muss auch den relevanten externen Stakeholdern zur Verfügung gestellt und aktiv kommuniziert werden.

Lieferanten sollen ihre Mitarbeiter ermutigen, jeden Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex oder jeden Verdachtsfall zu melden. Verstöße oder Verdachtsfälle können auch dem Ansprechpartner des Lieferanten bei Nordzucker oder über das elektronische Hinweisgebersystem **SpeakUp** (Webanwendung und Telefon-Hotline) von Nordzucker – auch anonym – gemeldet werden. Lieferanten werden ihre Mitarbeiter und ihre eigenen Lieferanten über dieses Beschwerdeverfahren informieren. Des Weiteren werden sich Lieferanten nach besten Kräften bemühen, ihre eigenen Lieferanten anzuweisen, deren Mitarbeiter über dieses Beschwerdeverfahren zu informieren.

Lieferanten garantieren, dass Mitarbeiter, die Verstöße oder Verdachtsfälle melden, keinerlei Repressalien oder Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt werden.

› Kündigung

Nordzucker ist berechtigt, einen bestehenden Vertrag mit dem jeweiligen Lieferanten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere wenn:

1. der Lieferant gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Verhaltenskodex verstoßen hat; oder
2. der Lieferant nicht bereit ist, sich mit Nordzucker über den Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex auszutauschen, insbesondere indem der Lieferant eine Rückmeldung oder den Zugang zu seinen Räumlichkeiten oder Betriebsanlagen verweigert; oder
3. der Lieferant auch nach dem Austausch mit Nordzucker nicht willens oder in der Lage ist, das Risiko zu minimieren und / oder den Verstoß gegen eine Pflicht aus diesem Verhaltenskodex in einem für Nordzucker akzeptablen Umfang innerhalb der mit Nordzucker vereinbarten Frist zu beenden.

Hat der Lieferant gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet, wenn und soweit dieser den Verstoß zu vertreten hat.

› Liste der Konventionen, Erklärungen und Richtlinien

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- ILO-Übereinkommen 1 (Arbeitszeit – Industrie), ILO-Übereinkommen 30 (Arbeitszeit – Handel und Büros) und Empfehlung 116 (Arbeitszeitverkürzung)
- ILO-Übereinkommen 29 (Zwangsarbeit) und 105 (Abschaffung der Zwangsarbeit) und Empfehlung 35 (Zwangs- und Pflichtarbeit)
- ILO-Übereinkommen 87 (Vereinigungsfreiheit)
- ILO-Übereinkommen 98 (Vereinigungsrecht und Recht auf Kollektivverhandlungen)
- ILO-Übereinkommen 100 und 111 sowie Empfehlungen 90 und 111 (Gleiches Entgelt für männliche und weibliche Mitarbeiter bei gleichwertiger Arbeit; Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- ILO-Übereinkommen 131 (Festsetzung von Mindestlöhnen)
- ILO-Übereinkommen 135 (Arbeitnehmervertretungen)
- ILO-Übereinkommen 138 und Empfehlung 146 (Mindestalter)
- ILO-Übereinkommen 155 und Empfehlung 164 (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)
- ILO-Übereinkommen 159 (Berufliche Rehabilitation und Beschäftigung – behinderte Menschen)
- ILO-Übereinkommen 181 (private Arbeitsvermittlungsagenturen)
- ILO-Übereinkommen 182 (Schlimmste Formen der Kinderarbeit)

Nordzucker AG

Küchenstraße 9

38100 Braunschweig

Tel.: +49(0) 531 2411-0

Fax: +49(0) 531 2411-100

Info@nordzucker.com

www.nordzucker.com

Communications

Nicole Dinter

Tel.: +49(0) 531 2411-158

Bianca Deppe-Leickel

Tel.: +49(0) 531 2411-335

NordzuckerCommunications@nordzucker.com

Compliance Koordination

Miriam Wilmes

Tina Runge

Compliance@nordzucker.com

Dieses Dokument steht im Internet unter www.nordzucker.com im Download-Center in folgenden Sprachen als PDF-Datei zum Herunterladen zur Verfügung: Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Litauisch, Polnisch, Schwedisch und Slowakisch